

Besuchs- und Hygienekonzept während einer CORONA-Pandemie

Dieses Konzept gilt für alle Senioreneinrichtungen des AWO Kreisverbandes Nürnberger Land e. V.

Grundsatz:

Gemäß der 16. BaylFSMV wird das bestehende Besuchsverbot in stationären Pflegeeinrichtungen geändert.

Voraussetzung ist die strikte Einhaltung und Umsetzung des jeweiligen Besuchskonzeptes und der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

Beim Besuch von Bewohner*innen gilt für die Besucher*innen **FFP2 Maskenpflicht** und das Gebot nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Alle Besucher*innen, unabhängig von Impf- und Genesenenstatus, sind verpflichtet zum Besuch einen negativen Coronanachweis vorzuweisen.

Für alle Besucher*innen gilt die 2 G Plus Regelung, d.h. geimpfte und genesene Besucher*innen sind verpflichtet zum Besuch einen negativen Coronanachweis vorzulegen.

Testmöglichkeiten für Besucher*innen entnehmen sie bitte aus dem Aushang in der Einrichtung, oder auf unserer Website.

Besucher*innen welche nicht geimpft werden können, müssen dies durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Es gilt:

- Schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
 - Eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - Eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder stehen getesteten Personen gleich. Diese Regelung gilt während den Schulzeiten. In Ferienzeiten besteht ebenso für Schüler*innen ab 6 Jahren Testpflicht.

PoC-Antigenschnelltestungen bei Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen, werden bei genesenen oder geimpften nach wie vor einmal wöchentlich bei Bewohner*innen und zweimal wöchentlich bei allen Mitarbeiter*innen durchgeführt.

Die Besucherzahl richtet sich nach der Größe der zugewiesenen Besuchsräumlichkeiten (Bewohnerzimmer, Besuchszimmer) der jeweiligen Einrichtung, nach dem Befinden der besuchten Bewohner*innen, nach dem Abstandsgebot und nach den aktuellen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGp).

Weitere einrichtungsinterne Grundsätze, unter einer strengen Einhaltung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen, sind:

Aktuell ist keine Terminvereinbarung für Besuche notwendig.

- Die Besucher*innen müssen sich jedoch in den ausliegenden Registrierungsbogen (auf dem Wohnbereich) eintragen ihre Impfungen/PoC Antigentest vorweisen.
- Es müssen vorrangig die Treppenhäuser benutzt werden.
- Es sind ausschließlich die zugewiesenen Räumlichkeiten zu nutzen.
- Abfrage von möglichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost usw.) und Durchführung von Symptomkontrollen (u.a. kontaktlose Temperaturmessung) durch das Personal der Einrichtung beim Eintreten der Besucher ist frei-willig.
- Eine Aufklärung über Hygiene- und Schutzmaßnahmen muss durch das anwesende Personal erfolgen.
- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Hauses.
- Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Meter.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.

Falls die Besucher*innen Krankheitssymptome wie z. B. Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost o.ä. aufweisen, Kontakt zu Corona infizierten Personen hatten, oder sich an die dargestellten Regeln nicht halten, ist das Besuchsrecht erloschen.

Wohnbereichsübergreifende Betreuungsangebote wie z.B. Gottesdienste, Gruppenangebote usw. können inzidenzunabhängig angeboten werden:

für Mitarbeiter*innen

- Für **alle** Beschäftigten, gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2 Maske**
- PoC-Antigenschnelltestungen bei Mitarbeiter*innen, werden bei genesen oder geimpften nach wie vor zweimal wöchentlich durchgeführt.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeiter*innen müssen nach §28b Abs.2 arbeitstäglich einen Testnachweis erbringen.

Nacharbeit

- Das Pflegepersonal sorgt dafür, dass der Besuchsraum (BW-Zimmer, Speiseraum) anschließend gut gelüftet wird.
- Eine gründliche Wischdesinfektion ist nach den Besuchszeiten (Bettseitenteile, Türgriffe, Tische, Aufzugstasten usw.) vorzunehmen.
- RKI Erfassungsbogen (Dokumentation der Besucher/Dienstleister) werden im Corona-Ordner als Nachweis abgelegt.